

Sicherheitsdirektion  
Kanton Basel-Landschaft  
Frau Regierungsrätin Kathrin Schweizer  
Rheinstrasse 31  
4410 Liestal Mail: [sid-sekretariat@bl.ch](mailto:sid-sekretariat@bl.ch),

Pratteln, 10. Februar 2022

## **Publikationsgesetz für den Kanton Basellandschaft**

Sehr geehrte Frau Schweizer

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, Ihnen unsere Stellungnahme zu oben genannter Vernehmlassung zukommen lassen zu können.

Grundsätzlich befürworten wir die Einführung eines digitalen Amtsblattes und unterstützen die dafür notwendige Regelung auf Gesetzesstufe. Weiter wird somit gesetzlich geregelt, welche Version der chronologischen Gesetzessammlung rechtswirksam ist. Auch werden dort die Informationen zum Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB- Kataster) geregelt.

Ebenso erscheint es uns wichtig, dass der Regierungsrat amtliche Bekanntmachungen über diverse Kanäle publizieren kann, gemäss § 3, falls es die Umstände erfordern.

Das digitale Amtsblatt hat sicherlich den Vorteil, dass es entgegen der schriftlichen Version, ständig aktualisiert wird und dass zusätzlich normiert wird, welches Publikationsform die rechtlich verbindliche Version darstellt, wie dies § 10 regelt. Gleichzeitig stipuliert §10 Abs 3, dass die Rechtsmittelfrist mit der Veröffentlichung der amtlichen Bekanntmachung in elektronischer Form beginnt. Das führt natürlich zu einem kompletten Paradigmenwechsel, d. h. von einer Bringschuld zu einer Holschuld. Folglich muss die Bevölkerung zukünftig quasi täglich prüfen, ob ein Entscheid veröffentlicht worden ist, zu dem eine Einsprache-, Beschwerdefrist etc. im Moment der elektronischen Publikation bereits zu laufen beginnt. Bisher galt der Donnerstag als Stichtag.

Für «Die Mitte BL» ist es jedoch unerlässlich, dass auch Nutzende ohne Internet weiterhin das Amtsblatt in Papierform erhalten können, wenn auch zukünftig gegen ein Entgelt. Es gibt diverse Gemeinden, Dorfbeizen etc, welche das Amtsblatt jeweils in ihren Räumen öffentlich auflegen und so der Bevölkerung zugänglich machen, ein Service, der sehr geschätzt wird.

Kritisch hinterfragen wir jedoch, inwiefern Dritte für den Betrieb des Amtsblattes beigezogen werden können (§ 8 Abs. 3), sofern es sich nicht um Betriebe des Bundes handelt. Deshalb befürworten wir die Publikation via SECO-Plattform, wogegen wir private Institutionen eher kritisch betrachten würden.

Wir danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

**Die Mitte Basel-Landschaft**

Dominique Häring  
Geschäftsleiterin Die Mitte BL

*Die Vernehmlassungsantwort wurde von Landrätin Béatrix von Sury d'Aspremont verfasst.*